

# Satzung

## des Turnvereins Stetten i.R. e.V.



### Präambel

Soweit Positionen in der Satzung des TV Stetten angesprochen werden, können diese sowohl von weiblichen als auch männlichen Personen begleitet werden.

### Allgemeines

#### § 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

---

1. Der Verein führt den Namen Turnverein Stetten i.R. e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kernen-Stetten und ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Waiblingen (Register-Nummer 237) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

#### § 2 – Zweck, Aufgaben und Grundsätze

---

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter

Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vereinsausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtszuschale“) beschließen.

## **Mitgliedschaft**

### **§ 3 – Mitgliedschaft**

---

Der Verein besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen).
2. Außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine).

## **§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft**

---

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf dem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Die Unterschrift bewirkt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Wahrnehmung von Mitgliedsrechten und -pflichten des Minderjährigen im Sinne des § 107 BGB bis zum Eintritt der Volljährigkeit. Zugleich erklärt der gesetzliche Vertreter mit seiner Unterschrift für offene Mitgliedsbeiträge des Minderjährigen zu haften.

2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
5. Personen, die sich um die Förderung der Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

---

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Teilnahme an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts bei Mitgliederversammlungen

stehen jedem Vereinsmitglied zu, das zum Zeitpunkt der Eröffnung der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet hat.

3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen – sofern sie für die Vereinsmitgliedschaft von Bedeutung sind – schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b) Änderung der Bankverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren
  - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung.
6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 5 nicht rechtzeitig mitteilt, gehen zu Lasten des Mitglieds. Entsteht dem Verein durch die Nichteinhaltung der in Ziff. 5 übernommenen Verpflichtungen ein Schaden so ist das Mitglied zum Ausgleich des Schadens verpflichtet, es sei denn, es trifft ihn kein Verschulden.

## **§ 6 – Beiträge und Umlagen**

---

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
3. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss. Die Höhe der Umlage darf den dreifachen Jahresbeitrag eines Mitglieds nicht überschreiten.
4. Die Abteilungsversammlungen können zusätzlich Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen. Diese sind vom Vereinsausschuss zu genehmigen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
6. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.
7. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.

## **§ 7 – Beendigung der Mitgliedschaft**

---

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, durch Ausschluss oder Tod. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:

- a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins nachhaltig verletzt,
  - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nachhaltig nicht befolgt,
  - c) das Ansehen des Vereins schwer schädigt,
  - d) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als 6 Monate in Verzug ist
4. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Die Beschlussfassung über den Ausschluss erfolgt in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.
- Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
- Der Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied binnen Monatsfrist widersprechen. Der Widerspruch ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten und binnen einer weiteren Frist von einem Monat zu begründen. Ist der Widerspruch rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten den Vereinsausschuss zur Entscheidung über den Widerspruch einzuberufen. Für die Dauer des Widerspruchsverfahrens ruht die Vereinsmitgliedschaft des Widersprechenden. Ein Ausgleich von Kosten findet nicht statt.
5. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

## Organe

### § 8 – Organe

---

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
  - b) Der Vorstand
  - c) Der Vereinsausschuss.
2. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse oder Gremien gebildet werden.

## **§ 9 – Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

---

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 10 – Mitgliederversammlung**

---

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie soll im ersten Quartal abgehalten werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter, in Textform nach § 126b BGB unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
  - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleiter
  - Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses

- Wahl der Kassenprüfer
  - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen
  - Beratung und Beschlussfassung über gemäß nachfolgend Ziffer 4 eingegangene bzw. vorliegende Anträge
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
  5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
  6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
  7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
  8. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
  9. Jugendliche Mitglieder, die noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl der Vereinsjugendvertreter. Näheres regelt die Jugendordnung.
  10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter, zu unterschreiben.



## **§ 11 – Außerordentliche Mitgliederversammlung**

---

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn:
  - a) es das Interesse des Vereins erfordert.
  - b) die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
  - c) der Vereinsausschuss mit Mehrheit eine Einberufung beantragt.

## **§ 12 – Vorstand**

---

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier Personen:
  - dem 1. Vorsitzenden,
  - seinen beiden Stellvertretern,
  - und dem Kassenwart.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
6. Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Der Aufgabenbereich und die Verantwortlichkeit werden durch die Geschäftsordnung

geregelt und kann durch besondere Dienstvereinbarungen ergänzt werden.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung einer der Stellvertreter, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die seines Vertreters. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
10. Rechtsgeschäfte, die der Vorstand mit Wirkung für oder gegen den Verein mit einem Geschäftswert von mehr als € 5.001,00 abschließt, bedürfen der Genehmigung des Vereinsausschusses. Auf die Beschränkung seiner Vertretungsmacht hat der Vorstand seinen Vertragspartner hinzuweisen.

## **§ 13 – Vereinsausschuss**

---

1. Dem Vereinsausschuss gehören an:
  - die Mitglieder des Vorstandes
  - der Technische Leiter
  - der Schriftführer
  - die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter
  - der Jugendleiter
  - der Jugendsprecher
  - der Veranstaltungswart
  - der Gleichstellungs- und Integrationsbeauftragte
  - drei Beisitzer.

2. Schriftführer, technischer Leiter, Veranstaltungswart, Gleichstellungs- und Integrationsbeauftragter sowie drei Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
3. Sitzungen des Vereinsausschusses sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen.
4. Der Vereinsausschuss nimmt alle Angelegenheiten, die ihm durch diese Satzung überantwortet sind wahr. Ihm obliegt insbesondere:
  - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
  - die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
  - Widersprüche gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
  - die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art.

## **Organisation**

### **§ 14 – Vereinsjugend**

---

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins.
2. Die Vereinsjugend kann sich eine Jugendordnung geben, die vom Gesamtjugendausschuss beschlossen wird.
3. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsausschuss. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
4. Der Jugendleiter und der Jugendsprecher gehören dem Vereinsausschuss an. Sie werden vom Gesamtjugendausschuss gewählt und bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 15 – Abteilungen**

---

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vereinsausschusses gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Kassenwart, den Jugendvertreter, den Schriftführer und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
4. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.
5. Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf aufzustellen und dem Vorstand einen Kassenbericht vorzulegen.
6. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungspflichten zu beschließen.
7. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen.
8. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Sie ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 16 Abteilungsübergreifende Veranstaltungen**

---

1. Abteilungsübergreifende Veranstaltungen können durch Vorstandsbeschluss eingerichtet werden und werden aus Vereinsmitteln bestritten. Delegiert der Vorstand deren Organisation und oder deren Durchführung an einen Dritten, ist dieser namentlich im Beschluss zu er-

wähnen. Dem Dritten steht ein Ersatz für seine notwendigen Aufwendungen und Auslagen gegenüber dem Verein zu. Erzielte Überschüsse aus dieser Veranstaltung gehören zum Vereinsvermögen.

2. Dauert die Veranstaltung über mehrere Tage an, ist der Vorstandsbeschluss vom Vereinsausschuss zu genehmigen.
3. Abteilungsübergreifende Veranstaltungen sind im Kassenbericht des Vorstandes gesondert aufzuführen.

---

## **§ 17 – Kassenprüfer**

---

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsausschuss angehören dürfen. Die Abteilungen verfahren entsprechend.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

## **Ordnungen**

---

### **§ 18 – Ordnungen**

---

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrenordnung sowie eine Jugendordnung geben.
2. Für den Erlass der Ordnungen ist der Vereinsausschuss zuständig.

## **§ 19 – Strafbestimmungen**

---

1. Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung, die Ordnungen oder die Beschlüsse der Organe des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:
  - a) Verweis.
  - b) Zeitlich begrenztes Verbot oder Verbot bis auf Widerruf der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.
  - c) Geldstrafe bis zu einer Höchstgrenze von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages je Einzelfall.
  - d) Ausschluss gemäß § 7 Ziffer 3 der Satzung.

## **§ 20 – Datenschutz**

---

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband und Sportfachverbände zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum und Anschrift.

## **Auflösung des Vereins**

### **§ 21 – Auflösung des Vereins**

---

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
  - der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat.
  - von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und einer der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
5. Bei Auflösung des Vereins, bei Aufhebung der Körperschaft, bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kernen i.R., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

## **Inkrafttreten**

### **§ 22 – Inkrafttreten**

---

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27. April 2012 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 18. März 1994. Sie wurde am 10. August 2012 vom Amtsgericht Waiblingen ins Vereinsregister unter VR 237 eingetragen und tritt ab diesem Datum in Kraft.

Kernen-Stetten, den 10. August 2012

---

1. Vorsitzender

---

Stellvertreter

---

Stellvertreter

---

Kassenwart